

# Turnverband Mittelrhein e.V.

## Strafrechtlicher Überblick

Rechtsanwalt Markus Schmuck  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner  
Koblenz – Frankfurt - Saarbrücken

[www.caspers-mock.de](http://www.caspers-mock.de)

# Überblick

1. Strafrechtliche Normen - Überblick -
2. Mögliche Rechtsfolgen
3. Problemkreise
4. Kostenrisiko
5. Rechte im Straf- / Bußgeldverfahren
6. Folgerungen

# 1. Relevante Normen (Auszug)

- Fahrlässige Körperverletzung / Tötung (§§ 229, 222 StGB)
- Körperverletzung (Anstiftung oder Beihilfe) (§§ 27,28 StGB)
- auch durch Unterlassen möglich (§ 13 StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)
- Sexualstrafrechtliche Fragestellungen (§§ 174, 176 StGB)
- Sonderfall „Doping“
- Steuer- / Insolvenzstrafrecht (§ 369 AO, § 15a InsO)

## 2. Mögliche Rechtsfolgen

### § 223 Körperverletzung:

„Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe“

### § 229 Fahrlässige Körperverletzung:

„Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe“

### § 222 StGB Fahrlässige Tötung:

„Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe“

### §§ 27, 28: Anstiftung oder Beihilfe:

„wird gleich einem Täter bestraft“

### §§ 174 StGB: sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen

„Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren“

### § 370 AO: Steuerhinterziehung

„Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe“

### § 15 a InsO: Insolvenzverschleppung

„bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des e.V. (...) Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe“ bei verspäteter Insolvenzantragsstellung

## 3. Problemkreise:

### a) § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)

#### - Sorgfaltspflichtsverletzung

BGH: *„Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmt sich nach den Anforderungen die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle zu stellen sind“*

Verstoß wird durch Normenbruch indiziert

#### - auch durch „Unterlassen“ möglich, wenn Garantenstellung besteht („Handlungsgleich“)

Beschützergaranten: „Personen, denen Obhutspflichten für Rechtsgüter obliegen. Z.B.: bei enger familienrechtlicher Beziehung.

Überwachungsgar.: „Personen denen, da Sie für eine Gefahrenquelle verantwortlich sind, Pflichten jedermann gegenüber obliegen“ (Sportveranstalter)

#### - Eintritt des Erfolges muss vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein

## 3. Problemkreise:

### b) § 223 StGB (Körperverletzung)

- wie fahrlässige KV nur zumindest billigend in Kauf nehmend.  
z.B. bei vorsätzlichem regelwidrigen Verhalten eines Sportlers
- auch durch Unterlassen möglich soweit Garantenstellung besteht

### c) Einwilligung in (mögliche) Verletzung beim Sport (§ 228):

- Setzt natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus, nicht jedoch Geschäftsfähigkeit. Bestimmung der Selbstbestimmungsfähigkeit bei Minderjährigen schwierig.
- Einwilligung auch für fahrlässige KV. D.h. Einwilligung in ein Risiko möglich. (jedoch nicht für regelwidriges Verhalten)
- Grenze: „Sittenwidrigkeit“;  
E. muss gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Unbestimmter Begriff!
- bei fahrlässiger Überschreitung der Grenzen einer Einwilligung ist Strafbarkeit wegen fahrlässiger KV gegeben!

## 3. Problemkreise:

### Sonderfall DOPING:

- Problemkreise:

§§ 6a, 95 I AMG (Inverkehrbringen, Anwenden usw.): – Trainer, Physiotherapeuten

§§ 6a, 95 I AMG: keine Anwendung auf Eigendoping

§§ 223, 229 StGB: Körperverletzung / fahrlässige KV

- Einwilligung zur Verletzung (§ 228 StGB)

Bei Fremddoping, auch bei hinreichender Aufklärung, ist die Einwilligung i.d.R. sittenwidrig, wenn Gesundheitsschäden verursacht werden (können)!

- § 263 StGB (Betrug):

Vertragsabschlüsse bei Sportveranstaltungen, mit Preisspendern oder Sponsoren enthalten zumindest konkludent die Erklärung die Leistung nach den Regeln des „*fairen Wettbewerbs*“, d.h. ohne Doping oder Absprachen zu erbringen

## 4. Kostenrisiko:

a) Kosten des Verfahrens:

- Sachverständigenkosten (mehrere T-EUR)
- Zeugengelder
- Gerichtsgebühren (ggfls. mehrere Instanzen)

b) Notwendigen Auslagen:

- Rechtsanwaltsgebühren  
richtet sich nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)  
oder Stundensatz zzgl. MwSt..
- Kopien, Fahrtkosten

Bei Freispruch durchs Gericht zahlt der Staat (nur nach RVG).

Bei Einstellung oder Verurteilung hat der Verfolgte selbst zu zahlen

- trotz Unschuld -.

Hier greift die Rechtsschutzversicherung.

## 5. Rechte im Straf- / Bußgeldverfahren

- Aussageverweigerungsrecht
  1. § 55 StPO: dann, wenn man sich belasten *könnte*, nicht erst wenn man sich bei korrekter Antwort belasten *müsste*
  2. Mosaiktheorie des BGH (*keine Verpflichtung Teilstücke an Informationen herauszugeben aus denen sich ein ganzes Bild ergibt/ergeben kann*)
- Verteidigerkonsultation

Mehrfachverteidigung verboten; d.h. jeder braucht *eigenen* Verteidiger  
Umsetzung Sockelverteidigung notwendig; Koordinierung erforderlich  
*Alle* zur Aussageverweigerung bewegen. Aufklärung über Rechte notwendig.
- Akteneinsichtsrecht

Verteidiger haben gem. § 147 StPO Recht auf AE. Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Zudem Ansichtsrecht amtlich verwahrter Beweistücke (Asservate)

### 3. Folgerungen:

- Jede Tätigkeit, die mit Führungs-, Leitungs- oder Überwachungsaufgaben verbunden ist, erhöht das Risiko eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens
- Dieses Risiko ist unabhängig von einer jeweiligen „Schuld“ oder „Unschuld“ und bedarf professioneller Betreuung
- Eine Rechtsschutzversicherung ermöglicht eine stressfreie Beratung und professionelle Verteidigung
- Der jeweilig Betroffene sollte von seinen verfassungsrechtlich garantierten Rechten Gebrauch machen (Aussageverweigerung u.s.w.) und sofort einen Berater hinzuziehen.

# Danke für die Aufmerksamkeit